

Vertrag Schnellservice

A80/01

Bergsportführerverband Tirol
Mentlgasse 2
6020 Innsbruck

Postfach 2000
A-1000 Wien
Telefon: +43590099001
Telefax: +43590093001
E-Mail: vertrag@allianz.at

Wien, am 12.06.2026

Betrifft **Betriebshaftpflichtversicherung**

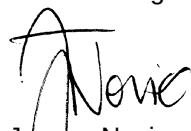
Versicherungs-Urkunde Nr. A769403123

Versicherungsnehmer: Bergsportführerverband Tirol
A-6020 Innsbruck, Mentlgasse 2

Bankverbindung: AT36 xxxx xxxx xxxx 0990 , BIC: RZTIAT22324

Guten Tag!

Freundliche Grüße
Allianz Elementar
Versicherungs-Aktiengesellschaft



Jovana Novic
Vorständin für Service und IT



Dr. Jörg Hipp
Vorstand Versicherungstechnik

Versicherungs-Urkunde Nr. A769403123

Vertrag Schnellservice

Postfach 2000
A-1000 Wien
Telefon: +43590099001
Telefax: +43590093001
E-Mail: vertrag@allianz.at

Schadensschnellservice

Telefon: 05 9009-9009
Telefax: 05 9009-3009
Online Schadenmeldung: allianz.at/schaden

Ihr persönlicher Betreuer:

Vertriebsschiene Agenturen
Agentur Steiner Gerald
Bundesstraße 8
A-6111 Volders
Telefon: +43522453979
Telefax: +4352245397920
E-Mail: gerald.steiner@allianz.at
Ansprechpartner: Gerald Steiner

Betriebshaftpflichtversicherung

Grund der Ausfertigung: Änderung des Vertrages

Versicherungsdauer

Gültig ab: 01.04.2026, 00:00 Uhr
Ablauf der Versicherung: 01.01.2036, 00:00 Uhr

Versicherungsnehmer

Bergsportführerverband Tirol
A-6020 Innsbruck, Mentlgasse 2

Versicherte Sparten

Betriebshaftpflicht

Bruttoprämie monatlich
EUR

Den aktuellen Kontostand zu diesem Versicherungsvertrag entnehmen Sie bitte beiliegendem Schreiben.

Ergänzung

Bitte beachten Sie die in der Versicherungsurkunde vermerkten **individuellen Vereinbarungen**.

Für interne Zwecke

Wb.Nr.: 2236737

Wien, am 12.06.2026

Versicherungs-Urkunde Nr. A769403123

Betriebshaftpflichtversicherung

Betriebshaftpflicht

Versicherungsschutz

Pauschal für Personen- und Sachschäden:	Pauschal-Vers.-Summe	EUR	10.000.000,00
---	----------------------	-----	---------------

Versichertes Risiko bzw. versicherter Betrieb
siehe Individuelle Vereinbarung
Ausschluss wegen relevanter Wirtschafts- oder Handelssanktionen, Verbote oder Beschränkungen (Bes.Bed. 9497)
ohne Wertanpassung
Totalausschluss Cyber AHVB (Bes.Bed. 6410)
Teilweiser Wiedereinschluss Cyber AHVB (Bes.Bed. 6411)

Geltende Bedingungen

Allgemeine und Ergänzende Allgemeine Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHVB 2006 und EHVB 2006 Fassung 2014) der Allianz Elementar Vers. AG
Bes.Bed. 4205 Kündigung mehrjähriger Verträge ohne Dauerrabatt
Bes.Bed. 9497 Ausschluss wegen relevanter Wirtschafts- oder Handelssanktionen, Verbote oder Beschränkungen
Bes.Bed. 6410 Cyber-Ausschluss
Bes.Bed. 6411 Cyber-Wiedereinschluss

Individuelle Vereinbarungen

Versicherte Risiken

.) Vereinshaftpflicht

Gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts aus der statutengemäßen Tätigkeit des Verbandes/der Sektionen (Vertretung der Interessen der Mitglieder, Aus- und Weiterbildung, Öffentlichkeitsarbeit), inkl. Innehabung und Verwendung von Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten, Anlagen, Einrichtungen und Geräten, Zuschauertribünen und/oder Anlagen, sowie der Organisation und Durchführung von Vereinsveranstaltungen und der Teilnahme an Veranstaltungen.

Abschnitt B, Ziffer 14 EHVB kommt sinngemäß zur Anwendung.

.) Berufshaftpflicht für sämtliche, dem Bergsportführerverband angehörende und namentlich genannten Berg-, Schi-, Schluchten- und Wanderführer, Industrie- und Sportkletterer, sowie alle sich für diese Gruppe in Ausbildung befindlichen Personen.

Mitversichert gelten die Sportkletterer Anwarter.

Besteht für die Sportkletterer Anwarter prinzipiell Versicherungsschutz aus einem anderen Versicherungsvertrag, dann wird aus gegenständlichem Versicherungsvertrag keine Leistung erbracht; dies gilt unabhängig davon, ob aus dem anderen Versicherungsvertrag im konkreten Versicherungsfall tatsächlich eine Leistung zu erbringen ist (Subsidiarität).

Jedenfalls besteht Versicherungsschutz nur dann, wenn der Versicherungsnehmer dies ausdrücklich wünscht.

Mitversichert gilt im Rahmen der Berufshaftpflicht für Sport und Industriekletterer die Tätigkeit als **Routenbauer**.

Für Sportkletterer Anwarter und für Anwarter als Routenbauer gilt weiters als Obliegenheit vereinbart, dass eine entsprechende Anleitung, Überwachung und Kontrolle durch eine ausgebildete Person erfolgt, sofern diese Personen zum Routenbau herangezogen werden.

Versicherter Personenkreis gem. beigelegter Namensliste.

Der Verband meldet jeweils zu einem vereinbarten Stichtag (01.01.) den Jahreshöchststand.

Wien, am 12.06.2026

Seite 1 Folgeseite 2

Versicherungs-Urkunde Nr. A769403123

Neu hinzukommende Personen während des Versicherungsjahres sind bis zur nächstfolgenden Stichtagsmeldung mitversichert, und im Rahmen der Stichtagsmeldung berücksichtigt

Es gilt weiters vereinbart:

Der Versicherungsschutz bezieht sich auf alle Tätigkeiten, sowohl in beruflicher als auch in privater Ausübung, zu denen der Versicherungsnehmer, bzw. zu denen die versicherten Personen, aufgrund der für seinen Beruf/Tätigkeiten in den jeweils geltenden Gesetze, Verordnungen und behördlichen Vorschriften berechtigt ist/sind.

Die Qualifikation eines Alpinvereines wird einer behördlichen Qualifikation gleichgehalten, diese Erweiterung gilt jedoch nicht für Schluchten- und Canyoningführer.

Versicherungsschutz besteht auch für die Verwendung von Mountainbikes als Zustiegshilfe für alle Berufsgruppen.

Subsidiarität:

Für die Berufsgruppen der **Schluchtenführer, der Schluchtenführer in Ausbildung, der Sportkletterer, der Sportkletterinstruktoren, sowie der Personen**, die sich noch in **Ausbildung** befinden, gilt Subsidiarität vereinbart.

Der Versicherungsschutz gilt nur insoweit, als nicht aus einem anderen für dieses Risiko bestehenden Vertrag Versicherungsschutz gewährt wird, bzw. die dort zu Grunde liegende Versicherungssumme nicht ausreichend ist. Anderweitiger Versicherungsschutz geht jedenfalls vor.

Dies gilt auch für die private Ausübung dieser Tätigkeiten.

Örtlicher Geltungsbereich

1. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art.3, Pkt.1 AHVB auch auf das europäische und aussereuropäische Ausland, ausgenommen USA, Kanada und Australien. Es gilt in diesem Rahmen für österreichisches und ausländisches Recht.

Ausgeschlossen bleibt jedoch in jedem Fall der Gerichtsstand USA, Kanada und Australien.

2. In Ergänzung zu Art. 7 AHVB fallen nicht unter die Versicherung

2.1 Ansprüche auf Entschädigungen mit Strafcharakter (wie z.B. punitive oder exemplary damages);

2.2 Ansprüche aus Arbeitgeberhaftung (wie z.B. employer's liability, worker's compensation und ähnliche arbeitsrechtliche Bestimmungen und Einrichtungen).

3. Der Versicherungsschutz gemäß Pkt. 1. ist nicht gegeben, wenn die Schadenermittlung und -regulierung oder die Erfüllung sonstiger Pflichten des Versicherers durch Staatsgewalt, Dritte oder den Versicherungsnehmer verhindert wird.

Für den Geltungs- u. Gerichtsgebiet USA, Kanada und Australien gelten jedoch Kosten im Sinne des Artikel 1, Pkt. 2.1.2 für die Feststellung und die Abwehr einer von einem Dritten behaupteten Schadenersatzverpflichtung im Rahmen des Art. 5, Pkt. 5 AHVB in Höhe von 1% der Pauschalversicherungssumme als mitversichert.

Veranstalterhaftpflichtversicherung

1. Der Versicherungsschutz bezieht sich im Rahmen des Deckungsumfanges der AHVB, sowie des Abschnittes A, Z. 1 und Z. 3 EHVB auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers und aller mitversicherten Personen gemäß Abschnitt B, Ziffer 14 EHVB als Veranstalter.

2. Abweichend von Abschnitt A, Z. 1, Pkt. 2.3 EHVB besteht Versicherungsschutz auch dann, wenn die Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten teilweise für Fremdzwecke benützt werden. Dies gilt auch für Grundstücke, Gebäude und Räumlichkeiten, der in der Polizza angeführten Landesverbände.

3. Für das Auf- und Abbauen von Buden, Kojen, Tribünen, Zelten usw. findet Abschnitt B, Z. 11, Pkt. 1.2 EHVB sinngemäß Anwendung.

4. Die für den Versicherungsnehmer und/oder den versicherten Personenkreis handelnden Personen sind auch ohne Vorliegen eines Arbeitsverhältnisses im Rahmen des Abschnitt A, Z. 1, Pkt. 3. EHVB mitversichert. Dies gilt auch für Dritte, die auf Grund eines Werkvertrages zur Erreichung des Veranstaltungszweckes tätig werden. Wird der Versicherungsnehmer und/oder den versicherten Personenkreis oder die für ihn handelnden Personen für diese

Versicherungs-Urkunde Nr. A769403123

Dritte nach deren Weisung tätig, besteht dafür ebenso Versicherungsschutz.

5. Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an ausgestellten Sachen, sowie an Fluren und Kulturen.

6. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist ferner die Schadenersatzpflicht aus der Beschädigung der den Veranstaltern für die Veranstaltung zur Verfügung gestellten oder der von ihnen gemieteten bzw. entliehenen Räumlichkeiten, Plätzen, Gärten, Freigeländen und Gegenständen, die zu deren Einrichtung oder Ausschmückung dienen.

7. Nur auf Grund besonderer Vereinbarung bezieht sich der Versicherungsschutz auch auf folgende Risiken:

7.1 Abbrennen von Feuerwerken;

7.2 persönliche Schadenersatzpflicht

- der Teilnehmer an der Veranstaltung

8. Kein Versicherungsschutz besteht für Schadenersatzansprüche auf Grund von Hörstürzen, Hörschäden oder Hörschwächen auf Grund von Rückkoppelungseffekten bzw. falsch eingestellten Musikboxen bzw. Musikinstrumenten.

Kein Versicherungsschutz besteht auf Grund von Schadenersatzansprüchen durch die Verwendung von Stroboskopen und den damit verbundenen Schädigungen des Augenlichtes bzw. durch die durch die Lichtsensationen ausgelösten epileptischen Anfälle und deren Folgewirkungen.

Kein Versicherungsschutz besteht auf Grund von Schadenersatzansprüchen für Sach- und Personenschäden bzw. Schädigungen des Augenlichtes durch die Verwendung von Laserstrahlen.

9. Bei Veranstaltungen mit Kraftfahrzeugen im Sinne des Kraftfahrzeuggesetzes, mit Luftfahrzeugen und Luftfahrtgeräten im Sinne des Luftfahrtgesetzes, sowie mit Wasserfahrzeugen bezieht sich der Versicherungsschutz ausschließlich auf das Veranstalterisiko.

Schadenersatzverpflichtungen aus Haltung oder Verwendung dieser Fahrzeuge bleibendernach vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Ansprüche mitversicherter Personen untereinander (gemäß genannten, versicherten Personenkreis)

Abweichend von Abschnitt A, Ziffer 1, Pkt. 3.2 EHVB gelten Personenschäden, auch wenn es sich um Arbeitsunfälle im Sinne der Sozialversicherungsgesetze unter Arbeitnehmern des versicherten Betriebes handelt, als mitversichert, wenn der unfallbedingte Krankenstand der geschädigten Person 14 Tage übersteigt.

Diese Deckungserweiterung gilt nicht für Sozialversicherungsregresse.

Pandemieausschluss und teilweiser Wiedereinschluss - diese Vereinbarung gilt ausnahmslos für den gesamten Haftpflichtvertrag:

Kein Versicherungsschutz besteht für Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden, die direkt oder indirekt durch eine übertragbare Krankheit verursacht werden, aus ihr entstehen, aus ihr resultieren oder auf andere Weise mit ihr in Verbindung stehen. Dies umfasst alle übertragbaren Krankheiten aufgrund aller Arten von Bakterien, Parasiten und Viren, wie zum Beispiel Grippe Viren und deren Mutationen, wie zum Beispiel Vogelgrippe (H5N1), wie zum Beispiel Schweinegrippe (H1N1) oder wie zum Beispiel alle Arten von Corona Viren und deren Mutationen wie zum Beispiel MERS und SARS (wie zum Beispiel SARS-CoV-2 als Auslöser von COVID- 19).

Abweichend vom ersten Absatzübernehmen wir im Versicherungsfall ausschließlich die Kosten der Abwehr von Dritten behaupteten Schadenersatzverpflichtungen im Zuge eines Personenschadens, der direkt oder indirekt durch eine übertragbare Krankheit verursacht wird, aus ihr entsteht, aus ihr resultiert oder auf andere Weise mit ihr in Verbindung steht, bis max. EUR 50.000,00.

Erweiterung des versicherbaren Personenkreises:

Mitversichert gegen eine jährl. Mehrprämie von EUR 151,06 inkl. 11% VSt. sind auch juristische Personen (z.B. GmbH und dgl.), OGs und KGs sofern die juristische Person, OG oder KG angemeldet und mitversichert wird, sowie alle im Unternehmen tätigen Berg- Ski- und Wanderführer sowie Industrie- und Sportkletterer dienamentlich angemeldet und mitversichert werden.

Versicherungsschutz besteht unter der Voraussetzung, dass die für die jur. Person, OG bzw. KG sowie tätigen

Versicherungs-Urkunde Nr. A769403123

Personen Mitglied des Tiroler Bergsportführerverbandes sind und bei Allianz Elementar gesondert haftpflichtversichert sind.

Versicherungsschutz für die jur. Person, OG bzw. KG und die Mitversicherten besteht weiters nur im Tätigkeitsbereich Berg- Schi- und Wanderführer sowie Industrie- und Sportkletterer.

Hinweis: gilt nicht für juristische Personen, OGs oder KGs im Bereich Schluchtenführung.

örtl. Geltungsbereich: weltweit ohne USA, Kanada u. Australien.

aggregate limit

Abweichend von Art. 5, Pkt. 2 AHVB leistet der Versicherer für die innerhalb eines

Versicherungsjahres eingetretenen Versicherungsfälle höchstens das Fünfache der jeweils maßgebenden Versicherungssumme.

Betriebsmittel

Mountainbikes als Zustiegshilfe sind vom Versicherungsschutz für alle Berufsgruppen umfasst.

Ausgenommen vom Versicherungsschutz als Betriebsmittel gem. Abschnitt A, Z. 1, Pkt. 1. EHVB ist die Haltung von elektrisch angetriebene Fahrrädern/Mountainbikes mit einer höchsten zulässigen Leistung von mehr als 600 Watt und einer Bauartgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h.

Ein weiterer Bündelnachlass in der Höhe von 10% auf die Prämie ist unter der Voraussetzung zu gewähren, dass die Unfallversicherung und die Rechtsschutzversicherung für sämtliche Verbandsmitglieder bei der Allianz Elementar Vers. AG abgeschlossen wird;

Solange diese beiden Verträge neben der Betriebshaftpflicht bei Allianz Elementar Vers. AG aufrecht sind, ist dieser Bündelnachlass zu gewähren;

Mitgliederanzahl:

gem. Meldung 01.04.2026

Berg und Skiführer: 723

Schluchtenführer 323

Sportkletterlehrer 92

Bergwanderführer 1.731

juristische Personen: 6

in juristische Person tätige Mitarbeiter: 0

Versicherungs-Urkunde Nr. A769403123

Allianz Elementar
Versicherungs-Aktiengesellschaft



Jovana Novic
Vorständin für Service und IT



Dr. Jörg Hipp
Vorstand Versicherungstechnik